

Jugendordnung der Jugendfeuerwehr Remshalden

Gemeinde Remshalden

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name, Wesen, Aufsicht	3
§ 2	Aufgaben und Ziele.....	3
§ 3	Mitgliedschaft	3
§ 4	Rechte und Pflichten	3
§ 5	Ordnungsmaßnahmen.....	4
§ 6	Verlust der Mitgliedschaft.....	4
§ 7	Organe	4
§ 8	Hauptversammlung.....	4
§ 9	Jugendfeuerwehrausschuss.....	4
§ 10	Jugendfeuerwehrwart	5
§ 11	Jugendsprecher	5
§ 12	Schriftführung	5
§ 13	Kassenwesen.....	5
§ 14	Ausbildung, Einsatz, Jugendarbeit.....	5
§ 15	Übernahme in die Einsatzabteilung	6
§ 16	Schlussbestimmung	6

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 06.12.2004 (Änderung am 30.01.2012) unter Bezugnahme auf § 7 der Feuerwehrsatzung folgende Jugendordnung beschlossen:

§ 1 Name, Wesen, Aufsicht

- (1) Die Jugendfeuerwehr Remshalden ist die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Remshalden. Sie gehört auch der Kreisjugendfeuerwehr des Rems-Murr-Kreises, der Jugendfeuerwehr Baden-Württemberg und der Deutschen Jugendfeuerwehr an.
- (2) Die Jugendfeuerwehr ist ein freiwilliger Zusammenschluss von Jugendlichen. Sie gestaltet ihr Jugendleben innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr Remshalden nach dieser Jugendordnung selbst.
- (3) Die Jugendfeuerwehr Remshalden besteht gemäß § 6 des Feuerwehrgesetzes Baden-Württemberg.
- (4) Leiter der Jugendfeuerwehr ist der Jugendfeuerwehrwart. Er muss aktives Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr Remshalden sein.

§ 2 Aufgaben und Ziele

Die Jugendfeuerwehr will

- (1) die Jugend zum Dienst am Nächsten anregen. Zur Erfüllung dieser Aufgabe dient ihr der Dienst in der Jugendfeuerwehr mit Übungen und feuerwehrtechnischer Schulung.
- (2) in fachlicher Hinsicht auf die Arbeit der Freiwilligen Feuerwehr mit Methoden, die Bedürfnisse und Leistungsfähigkeit von Kindern und Jugendlichen berücksichtigen, vorbereiten.
- (3) das Gemeinschaftsleben und das demokratische Bewusstsein unter den Jugendlichen fördern.
- (4) insbesondere den europäischen Gedanken und dem gegenseitigen Verstehen von Menschen unterschiedlicher Abstammung und Nationalität durch eine auch für sie offene Jugendfeuerwehr und durch Begegnungen bei Lagern und Fahrten dienen.
- (5) aktiv am Schutz von Umwelt und Natur mitwirken.

§ 3 Mitgliedschaft

In die Jugendfeuerwehr können Personen zwischen dem vollendeten 10. Lebensjahr und dem vollendeten 17. Lebensjahr als Anwärter aufgenommen werden, wenn sie dafür gesundheitlich und körperlich geeignet sind. Die Aufnahme muss mit schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Ausschuss der Feuerwehr Remshalden.

§ 4 Rechte und Pflichten

- (1) Jedes Mitglied der Jugendfeuerwehr hat das Recht
 - 1.1. bei der Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken,
 - 1.2. in eigener Sache gehört zu werden,
 - 1.3. die Jugendvertreter zu wählen.
- (2) Jedes Mitglied übernimmt freiwillig die Verpflichtung,
 - 2.1. an den angesetzten Übungen und Gruppenveranstaltungen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen,
 - 2.2. den gestellten Anordnungen Folge zu leisten,
 - 2.3. das Gruppenleben, die Kameradschaft und das Gemeinschaftsgefühl der Gruppe zu fördern und zu pflegen.

§ 5 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Bei Verstößen gegen Ordnung, Disziplin und Kameradschaft können angemessene Ordnungsmaßnahmen wie Gespräch unter vier Augen, Verweis, oder bis hin zum Ausschluss aus der Jugendfeuerwehr ergriffen werden.
- (2) Ordnungsmaßnahmen werden nach Beratung im Jugendfeuerwehrausschuss vom Ausschuss der Feuerwehr Remshalden verfügt.
- (3) Gegen die Ordnungsmaßnahmen steht dem Betroffenen das Recht der Beschwerde zu. Die Beschwerde muss spätestens vier Wochen nach Ausspruch der Ordnungsmaßnahme schriftlich beim Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Remshalden eingereicht werden.

§ 6 Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr Remshalden erlischt:
 - 1.1. durch die Aufnahme als aktive Angehörige in die Feuerwehr,
 - 1.2. bei einem Wechsel des Wohnsitzes,
 - 1.3. wenn die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung schriftlich zurückziehen,
 - 1.4. auf Wunsch des Mitgliedes,
 - 1.5. durch Ausschluss,
 - 1.6. durch gesundheitliche Gründe.

§ 7 Organe

- (1) Organe der Jugendfeuerwehr Remshalden sind
 - 1.1. die Hauptversammlung der Jugendfeuerwehr,
 - 1.2. der Ausschuss der Jugendfeuerwehr,
 - 1.3. der Jugendfeuerwehrwart und sein/e Stellvertreter (Jugendleitung)
 - 1.4. der/die Jugendsprecher.

§ 8 Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung ist das Beschlussorgan der Jugendfeuerwehr; hier sind alle wichtigen Angelegenheiten der Jugendfeuerwehr, soweit für deren Behandlung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beschlussfassung vorzulegen. Die Hauptversammlung tritt mindestens einmal im Jahr unter dem Vorsitz des Jugendfeuerwehrwartes zusammen.
- (2) Die Hauptversammlung setzt sich zusammen aus den Angehörigen der Jugendfeuerwehr nach § 3 dieser Jugendordnung.
- (3) Der Jugendfeuerwehrwart gibt den Zeitpunkt und den Tagungsort mindestens 2 Wochen vorher bekannt. Anträge zur Tagesordnung sind direkt in der Hauptversammlung einzureichen. Mit der vorbereiteten Tagesordnung ist acht Tage vorher einzuladen.

§ 9 Jugendfeuerwehrausschuss

- (1) Der Jugendfeuerwehrausschuss setzt sich zusammen aus:
 - 1.1. der Jugendleitung,
 - 1.2. dem/n Jugendsprecher/n
 - 1.3. dem Schriftführer
 - 1.4. dem Kassenwart sowie
 - 1.5. den Ausbildern und Betreuern.

- (2) Der Jugendfeuerwehrausschuss hat folgende Aufgaben:
 - 2.1. Durchführung der Beschlüsse der Hauptversammlung
 - 2.2. Gestaltung der Jugendfeuerwehrarbeit.

§ 10 Jugendfeuerwehrwart

- (1) Der Jugendfeuerwehrwart muss Mitglied der Einsatzabteilung sein, sollte einen Gruppenführerlehrgang sowie alle Lehrgänge für Jugendarbeit besucht haben oder muss diese nach der Wahl besuchen.
- (2) Der Jugendfeuerwehrwart, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, leitet die Jugendfeuerwehr nach Maßgabe dieser Jugendordnung und der Beschlüsse der Organe.
- (3) Der Jugendfeuerwehrwart wird nach Anhörung der Mitglieder der Jugendabteilung vom Ausschuss der Feuerwehr Remshalden bestellt.

§ 11 Jugendsprecher

- (1) Der/die Jugendsprecher unterstützt/en den Jugendfeuerwehrwart bei der Durchführung seiner Aufgaben. Er/Sie sollte/n das 14. Lebensjahr vollendet haben. Das Amt eines Jugendsprechers endet mit dem Ausscheiden aus der Jugendfeuerwehr oder mit der Ernennung eines anderen Jugendsprechers bei der Hauptversammlung. Es wird pro angefangene 15 Jugendliche ein Jugendsprecher gewählt.

§ 12 Schriftführung

- (1) Die Führung eines Mitgliederverzeichnisses und eines Dienstbuches, sowie die Erledigung sonstiger schriftlicher Arbeiten ist Aufgabe des Schriftführers.
- (2) Im Dienstbuch sind kurze Berichte über alle Veranstaltungen der Jugendfeuerwehr sowie Niederschriften über die Organversammlung aufzunehmen.

§ 13 Kassenwesen

- (1) Die Jugendfeuerwehrkasse ist Bestandteil der Gesamtkasse der Feuerwehr Remshalden.
- (2) Die Verwaltung der Jugendfeuerwehrkasse obliegt dem Kassenwart der Gesamtkasse, Zahlungen bedürfen der Anweisung des Jugendfeuerwehrwartes.
- (3) Die Jugendfeuerwehrkasse ist in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch einmal jährlich, durch gewählte Kassenprüfer der Feuerwehr Remshalden zu prüfen.
- (4) Die Mittel der Jugendkasse sind gesondert im Wirtschaftsplan über das Sondervermögen auszuweisen. Insofern gelten die Regelungen der Feuerwehrsatzung.
- (5) Über die Verwendung der Mittel beschließt der Ausschuss der Jugendfeuerwehr. Der Ausschuss kann den Jugendfeuerwehrwart oder die Jugendleitung ermächtigen, über die Verwendung der Mittel bis zu einer bestimmten Höhe oder einen festgelegten Zweck zu entscheiden. Dem Feuerwehrkommandanten oder einem Beauftragten ist jederzeit Einblick in die Kassenführung zu geben.

§ 14 Ausbildung, Einsatz, Jugendarbeit

- (1) Die feuerwehrtechnische Ausbildung erstreckt sich auf die theoretische Schulung in allen Sparten des Feuerlösch- und Rettungswesens und auf die praktische Ausbildung an den Geräten.
- (2) Der Dienstplan ist vom Jugendfeuerwehrausschuss zu verabschieden und vom Leiter der Feuerwehr zu genehmigen. Es ist dabei Wert auf die Ausgewogenheit von fachspezifischer und allgemeiner Jugendarbeit zu legen.

§ 15 Übernahme in die Einsatzabteilung

- (1) Mitglieder, die sich im Jugendfeuerwehrdienst bewährt haben und die Voraussetzung für die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr erfüllen, werden nach Vollen-dung des 17. Lebensjahres in den aktiven Feuerwehrdienst übernommen.

§ 16 Schlussbestimmung

- (1) Diese Ordnung wurde
- 1.1. am 23.06.2004 vom Ausschuss der Jugendfeuerwehr beschlossen,
 - 1.2. am 06.12.2004 vom Gemeinderat der Gemeinde Remshalden und
 - 1.3. am 10.11.2004 vom Ausschuss der Feuerwehr Remshalden bestätigt.
- (2) Die Jugendordnung tritt am Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Alle vorher gültigen Ordnungen verlieren hiermit ihre Gültigkeit.